

Satzung
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
Historischer Stadtkern Warendorf
vom 18.08.1993

in der Fassung vom 14.12.2000

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV.NW.S.666/SGB.NW.2023) und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.1992, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.1995 (Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Warendorf über die förmliche Festlegung der Teilbereiche Bebauungsplan-Gebiet 0.29, Bebauungsplan-Gebiet 0.42 und Bebauungsplan-Gebiet 0.43 des Sanierungsgebietes Westliche Innenstadt Warendorf und zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Historischer Stadtkern Warendorf vom 29.11.1995) sowie vom 14.12.2000 (Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Warendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“ und zur Festsetzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Historischer Stadtkern“ für die Bebauungsplangebiete 0.36, 0.44, 0.49 und 0.50 vom 14.12.2000) folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem historischen Stadtkern von Warendorf sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Das Sanierungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch und unter Ausschluss der Vorschriften des § 144 Abs. 2, die die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen und Grundbuchvorgängen betreffen, durchgeführt.

Gebietsbeschreibung:

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten

Durch die östliche Seite der Pater-Markötter-Promenade von der Wallpromenade in gradliniger Verlängerung bis zur nördlichen Seite der Ems.

Im Süden

Durch die südliche Seite der Wallpromenade und des August-Wessing-Dammes bis zur Rüenschluppe.

Im Westen

Durch die westliche Seite der Rüenschluppe, die westliche Seite der Wilhelmstraße von der Rüenschluppe bis zum Wilhelmsplatz, die westliche Seite des Wilhelmsplatzes einschließlich der an die westliche Seite des Wilhelmsplatzes angrenzenden Bebauung und der dazugehörigen Grundstücke und die westliche Seite der Badestraße bis zur Bleichstraße.

Im Norden

Durch die nördliche Seite der Bleichstraße von der Badestraße bis zur Promenade, die nordwestliche Seite der Promenade in gradliniger Verlängerung bis zur nördlichen Seite der Alten Ems, die nördliche Seite der Alten Ems, die westliche Seite der Straße Zwischen den Emsbrücken und die nördliche Seite der Ems von der Straße Zwischen den Emsbrücken bis zum Ausgangspunkt in Verlängerung der Pater-Markötter-Promenade.

Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind im Übersichtsplan Maßstab 1:5000 vom 17.10.2000 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§2

Verfahrensrecht

1. Da die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, wird die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 – 156 Baugesetzbuch ausgeschlossen.
2. Die Anwendung der Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch wird ebenfalls ausgeschlossen.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Das 1975 und 1977 nicht nach den vereinfachten Sanierungsverfahren beschlossene Sanierungsgebiet gemäß § 142 Baugesetzbuch lag innerhalb des oben beschriebenen Bereiches und war ursprünglich nicht Bestandteil dieser Satzung. Durch die am 29.11.1995 und 14.12.2000 beschlossenen Satzungen wurden diese Gebiete in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen.

